

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

VORENTWURF

20.05.2025



K E R N
P L A N

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

IMPRESSUM

Stand: 20.05.2025

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes

Projektbearbeitung:

Philipp Blatt

Projektmitarbeit:

Joshua Wüpping

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Neuaufstellung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen	11
Darstellungen des Flächennutzungsplanes und weitere Planinhalte	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Neuaufstellung

Die beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wurden zum 01. Januar 2020 fusioniert. Dadurch entstand die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit ihrem Verwaltungssitz in Herrstein. Somit ist die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans notwendig.

Die derzeit noch rechtswirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Herrstein und der ehemaligen Verbandsgemeinde Rhaunen stammen aus dem Jahr 1998 beziehungsweise aus dem Jahr 1981/1983 (Fortschreibung erfolgte 1994). Geht man davon aus, dass der Prognose- bzw. Planungshorizont bei Flächennutzungsplänen zwischen 10 und 15 Jahren liegt, ist auch aus diesem Grund eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zusätzlich haben sich in den vergangenen Jahren Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung einer Gemeinde maßgebend sind, verändert. Hierzu gehören insbesondere der demografische Wandel, der fortschreitende Klimawandel und die angestrebte Energiewende. Die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen entsprechen vor diesem Hintergrund teilweise nicht mehr den derzeit vorliegenden Plangrundlagen der ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

Weiterhin sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Auch diesem Grundsatz soll durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hierdurch soll insbesondere den dargelegten Erfordernissen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Der neue Flächennutzungsplan wird dabei auf Basis der bestehenden (alten) Planwerke und der bestehenden Siedlungsstruktur erarbeitet. Rechtskräftige Bebauungspläne, fachgutachterliche Ergebnisse und fachplanerische Inhalte fließen ebenso wie die Planungsvorstellungen der zukünftigen Entwicklung in den neuen FNP ein.

Von besonderer Bedeutung ist dabei vor allem die weitere Siedlungsflächenentwicklung im Hinblick auf Wohnbauland und Gewerbeflächen. Planungsflächen des derzeitigen Flächennutzungsplanes wurden teilweise bereits bebaut oder sind aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr entwickelbar. Zur künftigen Entwicklung der 50 Ortsgemeinden bedarf es jedoch bereitstehender Flächen, die entwickelt werden können. Potenzielle Wohnbau- und Gewerbeflächen werden infolgedessen im Zuge einer Flächenanalyse ermittelt. Dabei orientiert sich die Untersuchung stets an den Entwicklungsabsichten der Gemeinden, den übergeordneten Planungsvorgaben und dem jeweiligen örtlichen Bedarf. Letztendlich sollen hierdurch geeignete Planungsflächen bestimmt und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen umfasst insgesamt ca. 335 km², verteilt auf 50 Ortsgemeinden.

Mit der Erstellung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a wird zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht erstellt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung definiert werden. Der Umweltbericht wird folglich erst nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung unter Einbezug der naturschutzfachlich relevanten Stellungnahmen erstellt. Der Umweltbericht wird im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe (gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgelegt.

Mit der Erstellung des Landschaftsplanes ist das Planungsbüro WSW & Partner

GmbH, Hertelsbrunnenring 20 in 67657 Kaiserslautern beauftragt. Die zentralen Ergebnisse des Landschaftsplanes sind noch nicht Bestandteil des vorliegenden Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes. Sie werden erst nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Planungsrechtliche Einordnung

Die Aufgabe der Verbandsgemeinde ist es, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan gilt dabei als vorbereitender Bauleitplan. Er entfaltet gegenüber Dritten (z. B. Bürgern) keine unmittelbare Rechtswirkung und stellt somit auch keine eigenständige verbindliche Rechtsform dar. Stattdessen bildet er die Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen gem. § 34 BauGB) und dient somit gewissermaßen als Leitvorstellung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung. Er hat für die jeweilige Kommune somit einen selbstbindenden Charakter. Verbindliche Bauleitpläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es existiert keine gesetzliche Geltungsdauer für Flächennutzungspläne. Allerdings sollte, angesichts des zu erwartenden Prognose- und Planungshorizontes, spätestens nach 15 Jahren eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung oder Neuaufstellung stattfinden. Eine Anpassungspflicht besteht lediglich, wenn sich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ändern und infolgedessen nicht mehr mit den ursprünglichen Planaussagen des Flächennutzungsplanes kompatibel sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Aussagen übergeordneter Planungsebenen, beispielsweise die des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, sind dem-

entsprechend zu beachten und bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes mit einzubeziehen.

Verfahrensablauf

Das Baugesetzbuch enthält die einschlägigen Vorgaben zur Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Das formelle Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit entsprechendem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates am 06.07.2023 eingeleitet.

Anschließend wurde in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden ein Vorentwurf erarbeitet. Auf dessen Grundlage ist dann gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden zusammengestellt, abgewogen und bei der weiteren Erarbeitung des Planentwurfes mit einbezogen, ehe die Planunterlagen im Zuge der formellen Beteiligung ausgelegt und die eingehenden Stellungnahmen wiederum abgewogen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Dies erfolgt nachdem der Gemeinderat den endgültigen Feststellungsbeschluss gefasst hat. Anschließend ist der Feststellungsbeschluss einschließlich der Erteilung der Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Anlass zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Fusion der beiden ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gibt Anlass zur Neuaufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Zusätzlich stammen die Flächennutzungspläne der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen in ihrer derzeit wirksamen Form aus den Jahren 1998 und 1981/1983 und geben somit nicht mehr die aktuellen Vorstellungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Gemeindegebietes wider. Insbesondere in Bezug zur zukünftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung sowie den Naturschutz bedarf der Plan einer grundlegenden Überarbeitung. Zudem muss die neue Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit wurden zudem verschiedene Teiländerungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen sowie zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt, die nun erstmals in eine neue Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplans überführt werden.

Bezüglich der neuen geplanten Bauflächen (Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen für Photovoltaik und Windenergie) enthält der erste Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch mehrere Entwicklungsvarianten. Diese werden im weiteren Verfahren, auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, bewertet und weiter konkretisiert. Letztendlich soll auf diese Weise eine städtebaulich sinnvolle, bedarfsorientierte und umweltverträgliche Entwicklung mittels der am besten geeigneten Variante sichergestellt werden.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage im Raum

Die Verbandsgemeinde liegt mittig in Rheinland-Pfalz, etwa 50 km östlich vom Oberzentrum Trier und 50 km nordwestlich vom Oberzentrum Kaiserslautern.

Sie wurde in ihrer heutigen Form im Zuge der Fusion im Jahr 2020 durch den Zusammenschluss der bis zu diesem Zeitpunkt selbstständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet.

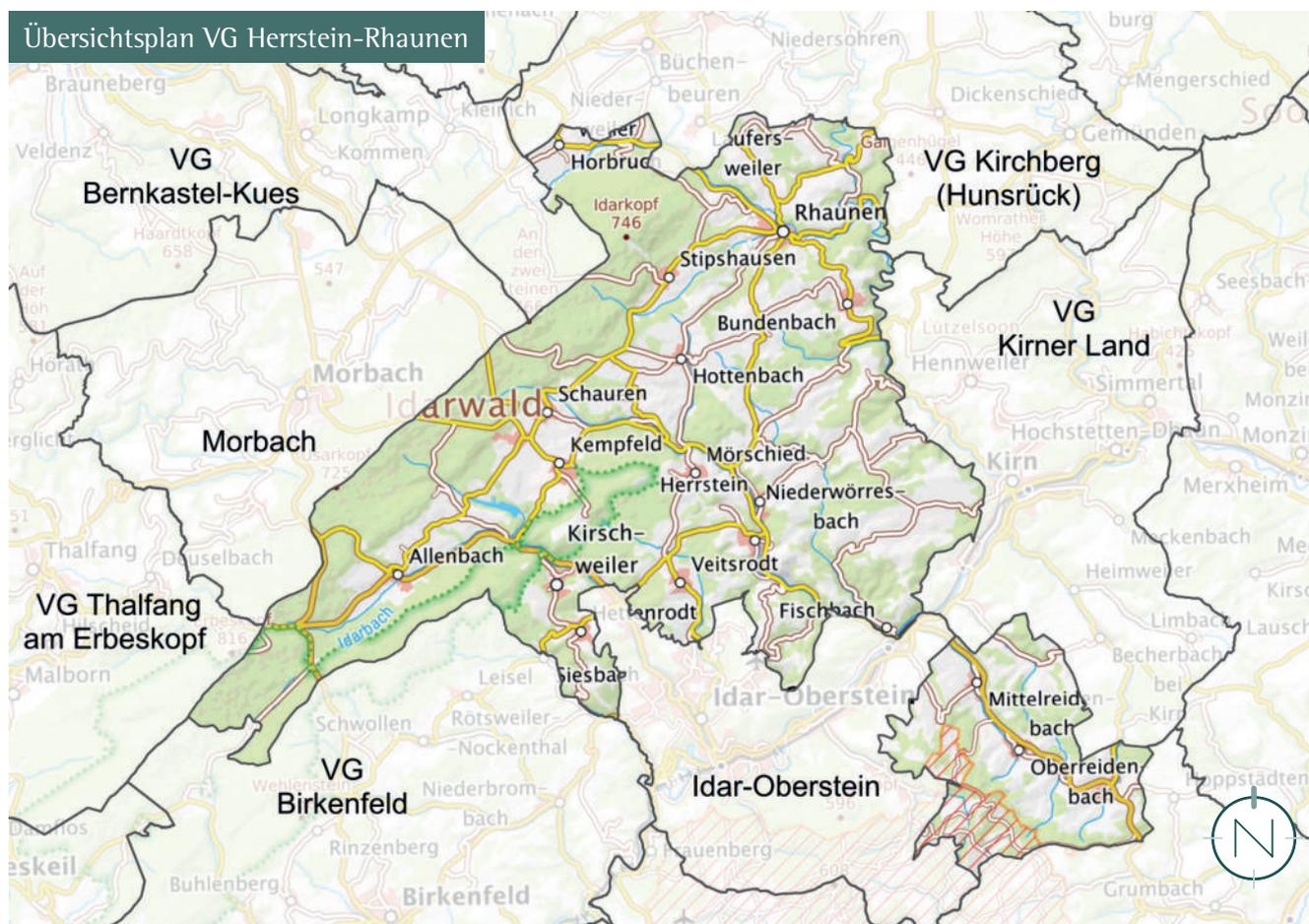
Angrenzend an das Gemeindegebiet sind die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Norden, die Verbandsgemeinde Kirner Land im Osten, die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Birkenfeld im Süden, die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Südwesten und die verbandsfreie Gemeinde Morbach im Westen.

Die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen beläuft sich auf ca. 335 km². Das Gemeindegebiet wird durch die Stadt Idar-Oberstein in zwei Bereiche geteilt. Der kleinere Teil befindet sich süd-östlich und umfasst die Ortsgemeinden Dickesbach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Schmidthachenbach, Sien und Sienhachenbach. Dieser Teil umfasst ca. 47 km². Der größere Teil des Gemeindegebiets erstreckt sich von Norden nach Süden über etwa 20 km sowie von Ost nach West über rund 22 km und umfasst 44 Ortsgemeinden beziehungsweise ca. 288 km².

Die überörtliche Verkehrsanbindung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erfolgt über die Bundesstraße B 269, B 270 und B 422. Darüber hinaus verlaufen in der Nähe des Gemeindegebietes die Bundesstraßen B 41, B 327 und B 421, über die unter anderem auch die Bundesautobahnen 1 und 62 erreicht werden können.

Eine Anbindung an den schienengebundenen Verkehr gibt es innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde nicht. Außerhalb des Gemeindegebiets befinden sich jedoch der Bahnhof Idar-Oberstein, der Bahnhof Fischbach-Weierbach, der Haltepunkt Kirn-Sulzbach, sowie der Bahnhof Kirn. Dabei können unter anderem Nah- und Regionalverkehrslinien nach Bad Kreuznach, Frankfurt, Mainz und Saarbrücken erreicht werden.

Außerdem liegt der Flughafen Frankfurt-Hahn wenige Kilometer nördlich des Gemeindegebiets.



Übersichtsplan Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen; Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2024> Bearbeitung: Kernplan

Naturräumliche Gliederung

Im Südosten liegt die Verbandsgemeinde in der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland (19). Das Verbandsgemeindegebiet umfasst dabei Teilräume des Nordpfälzer Bergland (193), genauer das Kirner Nahetal (193.0), die Becherbach-Reidenbacher Gründe (193.10) und den Sien-Lauschieder Höhenrücken (193.11) sowie des Oberen Naheberglandes (194), genauer die Obersteiner Vorberge (194.00), der Bergener Hochfläche (194.01), der Leiseler-Hochwald-Vorstufe (194.03), der Obersteiner Winterhauch (194.10) der Baumholder Platte (194.11).

Der größere Teil der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befindet sich in der Großlandschaft Hunsrück (24). Die Verbandsgemeinde umfasst Teilräume der Simmerner Mulde (241), genauer die Idar-Soon-Pforte (241.1), die Kempfelder Hochmulde (241.2) sowie im Hoch- und Idarwald (242), genauer den Malborner Hochwald (242.01), die Dollberge und Herrsteiner Forst (242.02), die Züschner Hochmulde (242.1) und den Idarwald (242.2).

Im Randbereich liegt die Verbandsgemeinde auch im Soonwald (240), genauer im Hahnenbachdurchbruch (240.21) sowie im Teilraum der Hunsrückhochfläche (243), genauer im Kirchberger Hochflächenrand (243.0) und in der Morbacher Mulde (243.21).

Hinweis - Stand der statistischen Daten

Die herangezogenen Datengrundlagen der Statistischen Ämter entsprechen in der Regel dem Stand zum 31.12.2023. Bei fachspezifischen Daten können teilweise ältere Stände vorliegen, was allerdings keine Auswirkungen auf die Neuaufstellung haben wird. Der Stand der Daten wird darüber hinaus in den Abbildungen und Diagrammen entsprechend deutlich gemacht.

Einen wesentlichen Einfluss auf die naturräumliche Gliederung der Verbandsgemeinde haben vor allem die Erhöhungen des Hunsrücks, welche bis zu 750 m über NN erreichen. Außerdem prägen die Flusstäler der Nahe-Zuflüsse die Landschaft und die Siedlungsstruktur der Verbandsgemeinde. Insgesamt ergibt sich durch die beschriebenen Faktoren eine stark topografisch geprägte Gliederung der Verbandsgemeinde.

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Im südwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegen Teile des Nationalparks Hochwald-Hunsrück. Nach § 24 Abs. 2 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.

Die verfolgten Ziele und Entwicklungen sowie der besondere Schutzzweck des Gebiets sind somit stets zu berücksichtigen.

Aktuelle Flächennutzung

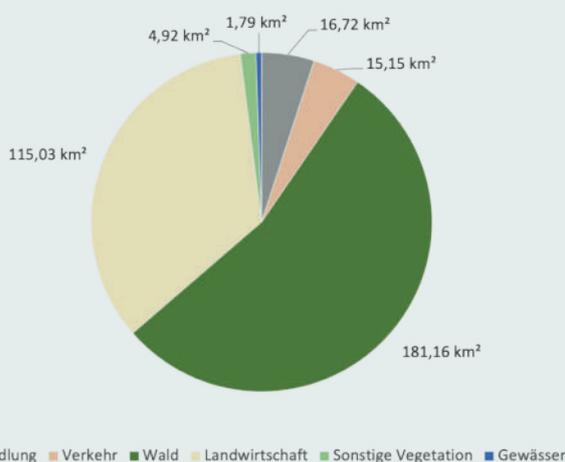
Daten zur aktuellen Nutzung der Gemeindeflächen sind ein hilfreicher Indikator, um die Siedlungsentwicklung, die vorhandene Raumstruktur und die naturräumliche Situation grundsätzlich darzustellen.

Das ca. 335 km² große Verbandsgemeindegebiet wird mehrheitlich durch Waldflächen geprägt (ca. 54 %). Etwa ein Drittel wird zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.

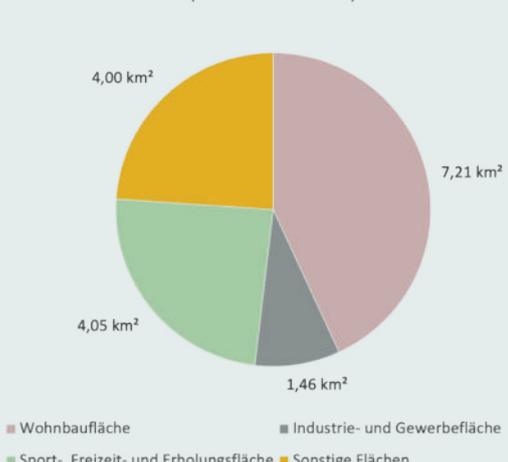
Mit lediglich 5 % der Gemeindefläche, welche zu Siedlungszwecken dient, besitzt die Verbandsgemeinde einen vergleichsweise geringen Besiedlungsgrad. Diese 5 % verteilen sich wiederum zu 43 % auf Wohnbauflächen, zu 9 % auf Industrie- und Gewerbeflächen und jeweils zu 24 % auf Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bzw. sonstige Flächen.

Flächenerhebung nach Nutzungsarten in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Stand 31.12.2022)

Flächennutzung - Anteil nach Art der tatsächlichen Nutzung (Stand: 31.12.2022)



Siedlungsflächen - Anteil nach Art der tatsächlichen Nutzung (Stand: 31.12.2022)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Abruf der aktuellsten Daten: Oktober 2024; keine aktuelleren Daten vorliegend; Bearbeitung: Kernplan

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Informationen zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen liefern Daten der statistischen Ämter. Aufgrund von Unterschieden in der Erhebungsmethodik können sich Differenzen im Vergleich zu Angaben der Verbandsgemeinde ergeben. Die Entwicklungstendenzen sind hiervon allerdings unabhängig.

Zum 31.12.2023 lebten demnach insgesamt 22.182 Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Bei der Bevölkerungsentwicklung von 2014 bis 2023 ist ein Rückgang der Bevölkerungszahlen zu erkennen (um etwa 900 Einwohner bzw. 4%). Grund dafür ist der stark negative natürliche Saldo (Geburten- / Sterberate; in allen Jahren zwischen -5,5 und -10 je 1.000 Einwohner), welcher auch nicht durch einen

zumeist leicht positiven Wanderungssaldo (Zu- / Fortzüge) ausgeglichen werden kann.

Die Altersstruktur der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zeigt merkbare Abweichungen zur Altersstruktur des Landkreises Birkenfeld auf. Der Anteil der Gruppe „Einwohner 65 und älter“ der Verbandsgemeinde liegt 2,2 Prozentpunkte über dem Wert des Landkreises. Dementsprechend liegen die Anteile der Gruppen „Einwohner 20-64“ und „Einwohner unter 20“ um 0,5 bzw. 1,7 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert des Landkreises. Ein ähnliches Bild zeigt auch der Vergleich mit den Daten des Bundeslandes.

Einwohnerdaten Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

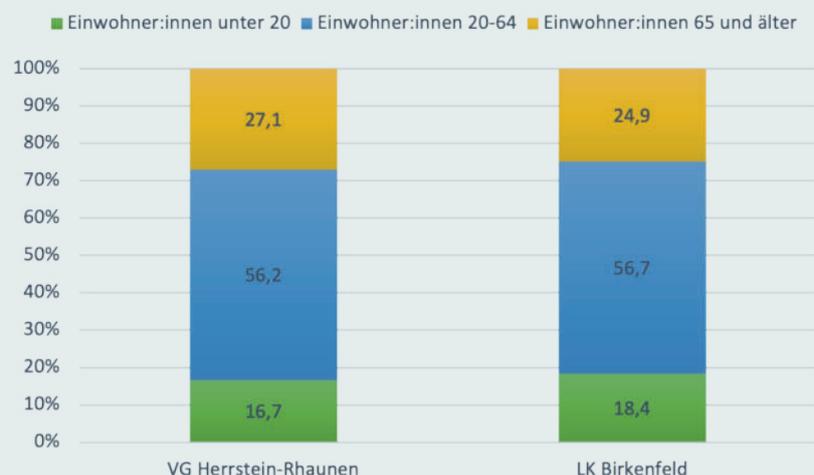
Bevölkerungsentwicklung von 2014 bis 2023 in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Stichtag jeweils 31.12)

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Bearbeitung: Kernplan



Altersstruktur in der Bevölkerung in der Verbandsgemeinde und im Landkreis Birkenfeld (Stand 31.12.2022)

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Bearbeitung: Kernplan



Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes geht langfristig von einem weiteren Rückgang der Bevölkerungszahl aus. Auf Grundlage des Basisjahres 2020 wird bis zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2040 eine Bevölkerungsentwicklung von -9,6% auf dann 20.198 Einwohner erwartet. Für den Landkreis Birkenfeld wird lediglich von einem Rückgang um 2,5 % ausgegangen. Bei der Entwicklung der Alterskohorten bis 2040 würde die Gruppe „Einwohner 20-64“ um fast zehn Prozentpunkte (auf 46,6%) verlieren, welche sich maßgeblich in die Gruppe der „Einwohner 65 und älter“ (+ 8,6 Prozentpunkte auf 35,7%) verschieben würden. Die Gruppe „Einwohner unter 20“ würde dementsprechend um einen Prozentpunkt leicht zulegen.

Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur

Die insgesamt 870 Betriebe (Niederlassungen im Unternehmensregister) im Jahr 2021 in der Verbandsgemeinde sind größtenteils kleinere Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten (ca. 87 %) Hinzu kommen ca. 11% Betriebe, die zwischen 10 und 50 Beschäftigte und 1,7 % (in Summe: 15 Stück) der Betriebe die 50 bis 250 Beschäftigte haben. Nur ein Betrieb hat mehr als 250 Beschäftigte.

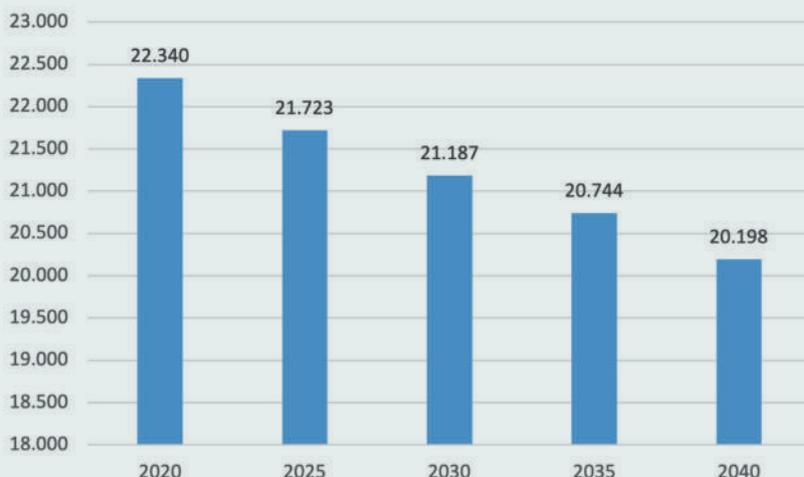
Die Betriebe teilen sich wie folgt auf die Wirtschaftsabschnitte auf:

- 18,5 % verarbeitendes Gewerbe,
- 20,5 % Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz
- 14,4 % Baugewerbe
- 4,7 % Gesundheits- und Sozialwesen
- 5,3 % sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
- 36,7 % übrige Betriebe.

Nach dem G 27 des LEP IV sollen im regionalen Raumordnungsplan unter anderen Gemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung „Gewerbe“ ausgewiesen werden. Neben den beiden Grundzentren Herrstein und Rhaunen ist auch die Ortsgemeinde Fischbach als solche deklariert.

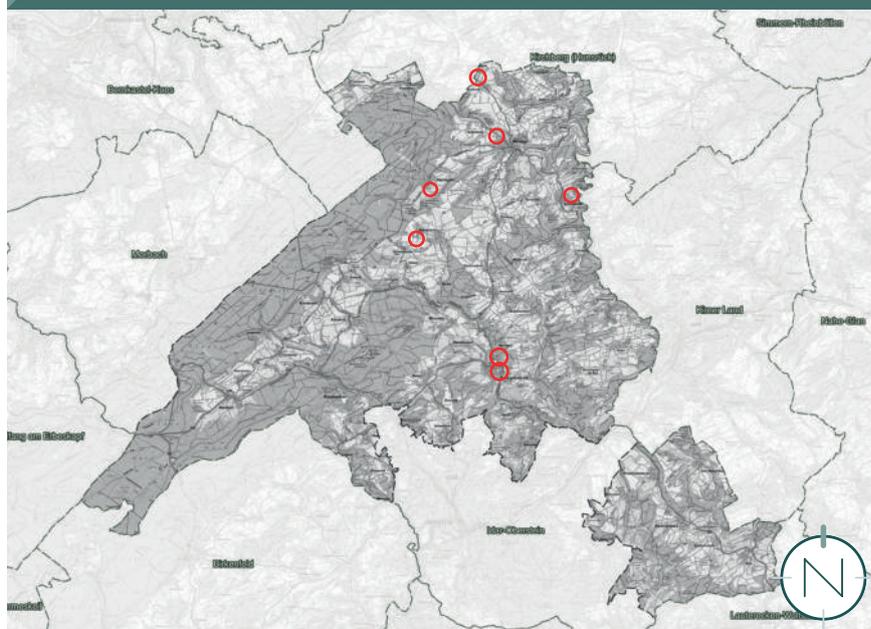
Dies ist unter anderem auf die direkte Nähe zur B 41 zurückzuführen. Diese Wirtschaftsachse soll übergeordnet den Raum Birkenfeld/Baumholder stärken, wobei auch Synergieeffekte zugunsten der gesamten Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erwartet werden können.

Bevölkerungsprognose 2020 - 2040 für die VG Herrstein-Rhaunen



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bearbeitung: Kernplan

Übersichtsplan zu bestehenden Industrie- und Gewerbestandorten



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2024> Bearbeitung: Kernplan

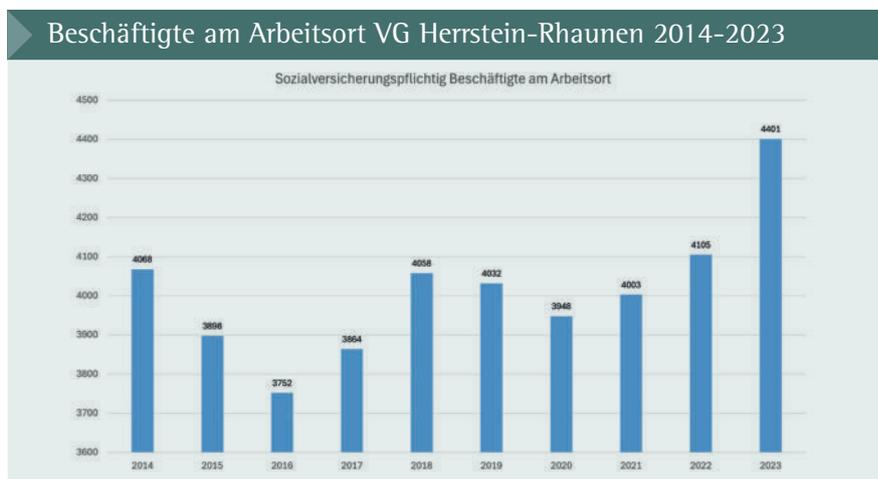
Zentrale Gewerbestandorte in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sind unter anderem:

- in Bundenbach (östlicher Siedlungsrand)
- in Gösenroth („Gewerbegebiet an der L 182“)
- in Herrstein (südlicher Siedlungsrand an der L 160)
- in Hottenbach („Auf dem Schimmerweg“ südlich der Hauptstraße)
- in Niederwörresbach (an der L 160)
- in Oberreidenbach (an der B 270)

- in Rhaunen („Im Weiersweiler“ südlich der L 190),
- in Stipshausen („Heidenflur“ südlicher Siedlungsrand)

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen von 2014 bis 2023 um 333 (+8 %) auf insgesamt 4.401 Beschäftigte angestiegen. Übergeordnet ist somit eine positive Entwicklung zu erkennen. Jedoch unterliegen die Zahlen jährlichen Schwankungen und hatten im Jahr 2016 mit 3.752 Beschäftigten ihren Tiefstwert im Betrachtungszeitraum.

Demgegenüber gab es im Jahr 2023 ca. 8.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort. Daraus ergibt sich eine hohe Quote an berufsbedingten Auspendlern in der Verbandsgemeinde.



Stichtag jeweils der 30.06; Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR); Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Bearbeitung: Kernplan

Zentrale Erkenntnisse und Bedeutung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Die Untersuchung der Rahmenbedingungen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gibt Aufschluss über die bisherige Entwicklung und derzeitige Situation der Gemeinde sowie mögliche zukünftige Entwicklungen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben wiederum Einfluss auf die Entwicklungsziele der Verbandsgemeinde und somit auch auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes.

- Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegt in einem vielfältigen Landschaftsraum, der vor allem durch die Wälder des Hunsrücks und des Saar-Nahe-Berglandes beeinflusst wird; der Anteil an Grün- bzw. Freiflächen ist dementsprechend hoch; die Siedlungsflächen werden größtenteils für Wohnbauzwecke genutzt; es gilt, diese Siedlungs- und Landschaftsstruktur bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen (u.a. Prüfung der aktuellen Siedlungsstruktur, Faktor bei der Ausweisung potenzieller neuer Siedlungsflächen). Die naturräumliche Gliederung hat zudem wesentlichen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Siedlungsflächenpotenzialen (u. a. wegen topografischer Restriktionen, Fließgewässern mit Überschwemmungsrisiken, Vermeidung der Reduzierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen)
- Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde sind, aufgrund des demografischen Wandels, generell rückläufig; auch in Zukunft ist ein weiterer Rückgang wahrscheinlich (vgl. Bevölkerungsprognosen); die Altersstruktur weist verglichen mit dem Landkreis Birkenfeld und dem Bundesland Rheinland-Pfalz ein höheres Durchschnittsalter und einen größeren Anteil älterer Menschen auf; die einwohnerstärksten Ortsgemeinden sind Rhaunen, Kirschweiler, Fischbach und Bundenbach; insbesondere für den zukünftigen Wohnraumbedarf und die Ausweisung neuer bzw. Rücknahme bestehender Wohnbauflächen sind die Bevölkerungszahlen ausschlaggebend
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort hat sich in den vergangenen Jahren in der Verbandsgemeinde leicht positiv entwickelt; dies hängt unter anderem mit der Ausweisung, Erschließung und Bebauung neuer Gewerbeflächen zusammen; Betriebe vor Ort zählen vornehmlich zur Kategorie der Kleinst- und Kleinunternehmen; Gewerbestandorte, Beschäftigtenentwicklung und Unternehmensstruktur sind wichtige Faktoren für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde sowie die Ausweisung neuer Gewerbeflächen; zudem haben sie indirekt auch Einfluss auf die weitere Siedlungsentwicklung (durch die Entwicklung von Gewerbeflächen entstehen in der Regel zusätzliche Anforderungen an das Wohnraumangebot und die Infrastruktur vor Ort); ein potenziell zukünftiger Bedarf nach neuen Industrie- und Gewerbeflächen soll durch ein geeignetes Flächenangebot im Flächennutzungsplan gedeckt werden
- Denkmalschutzrelevante Gebäude, Bereiche und Einzelanlagen werden in den Flächennutzungsplan übernommen und sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen; es bestehen meist besondere Anforderungen im Umgang mit Denkmälern (z. B. bei der Sanierung von Denkmälern); gleichzeitig stellen sie einen nicht unwesentlichen Teil der lokalen Kultur und Historie dar.
- Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen verfügt über zahlreiche Angebote in den verschiedenen Infrastrukturbereichen (z. B. beim Bildungs- und Betreuungsangebot); eine angemessene Infrastrukturausstattung ist wichtig für die Eignung einer Gemeinde als Wohn- und Arbeitsstandort; gleichzeitig ist die Sicherung der Daseinsvorsorge ein essenzielles Aufgabenfeld der Gemeinde; deshalb werden Infrastrukturangebote der verschiedenen Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt; auf diese Weise lässt sich die jeweilige Versorgungssituation vor Ort abbilden und ggf. neue Maßnahmen ableiten

Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen

Wie eingangs bereits erwähnt, ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend gilt es auch Planungsaussagen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass das Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz aktuell neu aufgestellt wird. Es kann somit auch mittelfristig zu Anpassungen bei den Planaussagen kommen. Derzeit kann der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes jedoch noch nicht als Grundlage für die Fortschreibung verwendet werden (noch Vorentwurfstatus).

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Raumstruktur

Hinsichtlich der Raumstruktur ist der Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld und damit auch die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen als ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur klassifiziert. Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde weisen eine niedrige Zentrenereichbarkeit und -auswahl (max. 3 Zentren in \leq 30 PKW-Minuten) auf. Die angrenzenden Landkreise sind ebenfalls als ländliche Bereiche gekennzeichnet, zum Teil auch mit disperser Siedlungsstruktur.

Darüber hinaus ist die Gemeinde als Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur gekennzeichnet.

Zentralörtliche Funktion

Die Verbandsgemeinde liegt im Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld des mittelländlichen Verbundes (verpflichtend) kooperierender Zentren Baumholder, Birkenfeld und Idar-Oberstein.

Freiraumstruktur

Der Landesentwicklungsplan hat neben der Siedlungsentwicklung auch die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen

Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern. Dabei werden unter anderem Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm festgelegt, die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar berühren. Der regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe konkretisiert diese durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Die derzeit rechtskräftige Fassung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ist jene zum Stand der zweiten Teilfortschreibung (verbindlich seit 19.04.2022).

Gegenwärtig werden zwei weitere Teilfortschreibungen des Regionalplan erarbeitet. Die dritte Teilfortschreibung umfasst dabei die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Nach Durchführung der erneuten Anhörung wurde der Beschluss zur Vorlage an die Genehmigungsbehörde in der Regionalvertretung am 18.03.2025 gefasst. Die vierte Teilfortschreibung umfasst das Thema Windenergie. Hier wurde die erneute Anhörung von 18.02. - 18.03.2025 durchgeführt.

Aufgrund des aktuellen Verfahrensstand beider Teilfortschreibungen wurden bereits Inhalte aus den Entwürfen bei der Neuauflage des Flächennutzungsplans berücksichtigt bzw. integriert. Vorrangig geht es dabei um das Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik und Windkraft). Hierzu enthalten die jeweilige Teilfortschreibungen grundlegende und elementare Vorgaben für untergeordnete Planungsebenen, welche in der derzeit rechtskräftigen Fassung noch nicht enthalten sind.

Die Flächen bzw. Gebiete welche auf Basis der Teilfortschreibungen in den Vorentwurf des FNPs eingearbeitet wurden, sind in der jeweiligen Übersichtstabelle zum Thema Windkraft (S. 23) und zum Thema Photovoltaik (S. 25-26) durch eine entsprechenden Hinweis gekennzeichnet worden.

Zentralörtliche Funktion

Der regionale Raumordnungsplan der Planungsregion Rheinhessen-Nahe weist in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit den beiden Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen zwei Grundzentren mit ihrem dazugehörigen Nahbereich, welcher den Grenzen der beiden ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden entspricht, aus.

Freiraumstruktur

Wie bereits erwähnt werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans hinsichtlich der Freiraumstruktur auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Dies erfolgt maßgeblich durch die gebietsscharfe Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Es handelt sich dabei um Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie nicht mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

In der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- Regionaler Grünzug (Z)
- Grünzäsur, Siedlungszäsur (Z)
- VG Regionaler Biotopverbund (Z)
- VB Regionaler Biotopverbund (G)
- VG Grundwasserschutz (Z)
- VB Grundwasserschutz (G)
- VG Ressourcenschutz Grundwasserschutz / Regionaler Biotopverbund (Z)
- VG Ressourcenschutz Erosionsschutzwald / Regionaler Biotopverbund (Z)
- VG Ressourcenschutz Forst / Grundwasserschutz (Z)
- VB Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)
- VG - genehmigte Rohstoffabbauflächen ohne Raumwiderstand (Z)
- VG für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau (Z)
- VG für langfristige Rohstoffsicherung (Z)
- VB für Rohstoffsicherung (G)

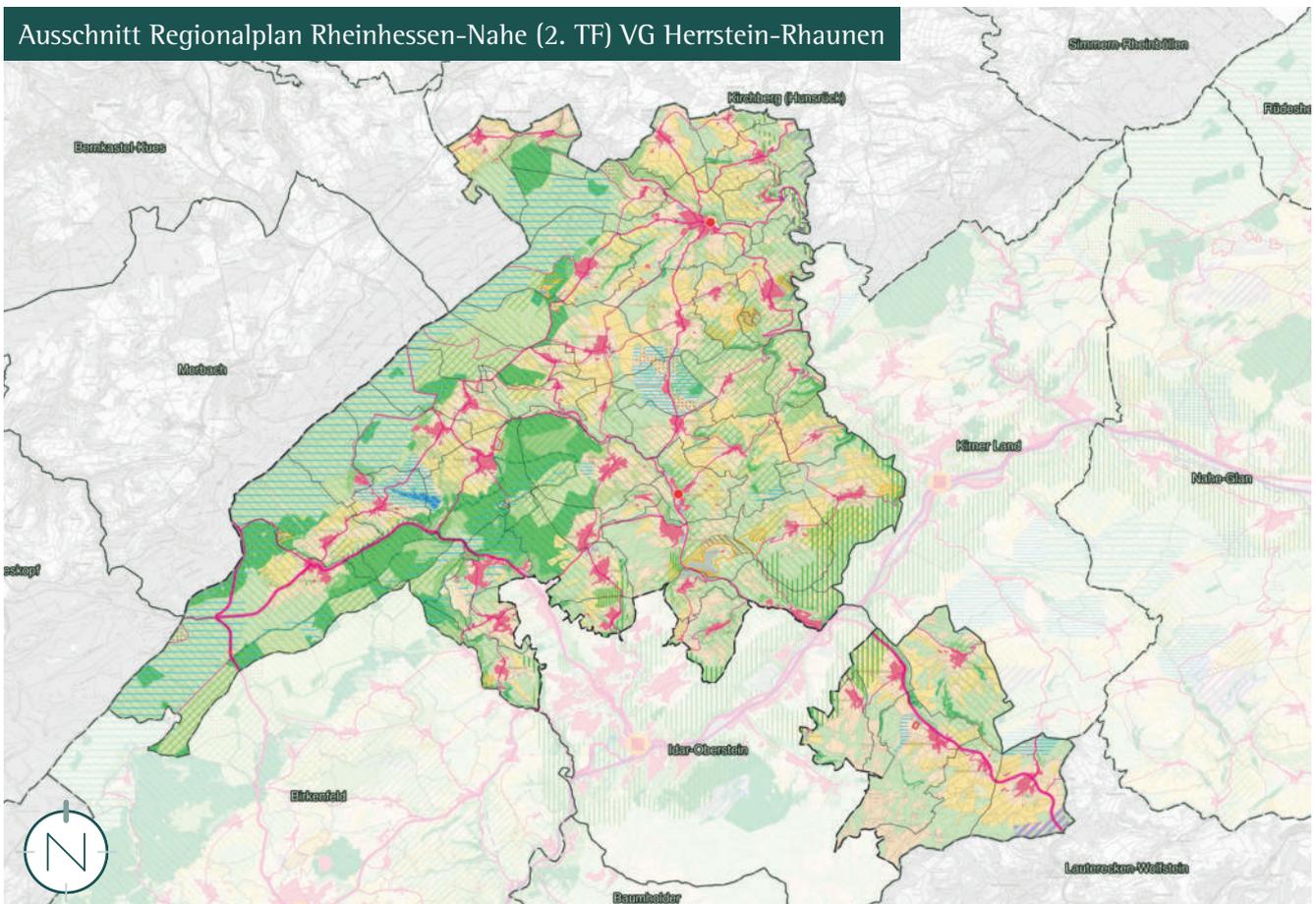
- VB Hochwasserrückhaltung (G)
- VG Windenergienutzung (Z)
- VG Landwirtschaft (Z)
- VG Wald- und Forstwirtschaft (Z)
- VB Wald- und Forstwirtschaft (G)

Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete lässt sich anhand der Karte ablesen. Die genauen Ziele können direkt den Planwerken entnommen werden. Dabei dienen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in erster Linie der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes sowie dem Biotopverbund, während die übrigen Gebiete dem jeweiligen Nutzungsanspruch entsprechen (Rohstoffabbau und -sicherung, Windenergienutzung, Landwirtschaft, ...).

Infrastruktur

Die Ausweisung von Trassenbereichen dient wiederum zur Sicherung wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Beim funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs handelt es sich dabei um großräumige Verbindungen (Kat. 1), überregionale Verbindungen (Kat. 2), regionale Verbindungen (Kat. 3) und flächenerschließende Verbindungen (Kat. 4). Es befindet sich jedoch keine Schienenverbindung im Gebiet der Verbandsgemeinde. Direkt an der Grenze der Verbandsgemeinde verläuft jedoch mit der Nahstrecke eine überregionale Schienenverbindung (Kat. 2).

Das funktionale Straßennetz ist in die gleichen vier Kategorien untergliedert. Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich mit den Bundesstraßen drei überregionale Verbindungen (Kat.2). Darüber hinaus sind Landesstraßen als regionale (Kat. 3) und Kreisstraßen als flächenerschließende (Kat. 4) Verbindungen ausgewiesen.



Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe; ohne Maßstab; Bearbeitung: Kernplan

Siedlungsentwicklung – Wohnen

Auf Basis des LEP IV (Z 32) sind in den regionalen Raumordnungsplänen Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung festzulegen.

Entsprechend enthält der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe Bedarfswerte für die zukünftige Wohnbauflächenausweisung (Z 20 i. V. m. Anlage 2) für den Fall der Neuaufstellung bzw. Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Nachfolgende Auflistung zeigt die rechnerischen Bedarfe für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und die einzelnen Ortsgemeinden.

Herleitung Wohnbauflächenbedarf

Legt man die Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden und die entsprechenden Parameter zugrunde, ergibt sich für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde ein Wohnraumflächenbedarf von 41 ha (bzw. 681 Wohneinheiten). Dabei gilt es stets den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung entsprechend dem Z 31 des LEP IV zu beachten. Für die kleineren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde ist vor allem die Gewährleistung des Bedarfs zur gemeindlichen Eigenentwicklung von Bedeutung.

So weist Rhaunen als Grundzentrum und mit den besonderen Gemeindefunktionen Wohnen und Gewerbe beispielsweise

seinen Wohnraumbedarf von 97 Wohneinheiten bzw. 3,9 ha Wohnbauland für den Zeitraum von 15 Jahren auf, während kleine, nicht-zentrale Ortsgemeinden über deutlich niedriger Bedarfswerte an Wohneinheiten zur Eigenentwicklung nach G 26 des LEP IV verfügen. Die genauen Angaben je Ortsgemeinde sowie die grundlegende Berechnung anhand des regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe können der Tabelle entnommen werden.

Grundlegend gilt, dass der Wohnbauflächenbedarfswert durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich nicht überschritten werden darf (Z 20). Dabei sind im FNP bereits dargestellte Wohnbauflächen im Außenbereich sowie verfügbare Innenentwicklungspotenziale

Wohnbauflächenbedarfswerte nach dem ROP Rheinhessen-Nahe für die VG Herrstein-Rhaunen

	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung	Grundwerte in WE je 1000 EW	Dichtewerte in WE je Hektar	Einwohner 2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 (Basisjahr 2017)	Bedarf WE für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte in Hektar für 15 Jahre
VG Herrstein-Rhaunen			2,2		22.667	20.485	681	41
Allenbach			2,0	15	646	584	18	1,2
Asbach			2,0	15	142	131	4	0,3
Bergen			2,0	15	437	395	12	0,8
Berschweiler bei Kirn			2,0	15	270	244	7	0,5
Bollenbach			2,0	15	130	120	4	0,2
Breitenthal			2,0	15	313	283	8	0,6
Bruchweiler			2,0	15	500	452	14	0,9
Bundenbach			2,0	15	854	791	24	1,6
Dickesbach			2,0	15	430	389	12	0,8
Fischbach		W/G	3,0	20	891	805	36	1,8
Gerach			2,0	15	227	205	6	0,4
Gösenroth			2,0	15	250	231	7	0,5
Griebelschied			2,0	15	174	157	5	0,3
Hausen			2,0	15	194	180	5	0,4
Hellertshausen			2,0	15	183	169	5	0,3
Herborn			2,0	15	513	464	14	0,9
Herrstein	GZ	W/G	3,2	25	825	746	36	1,4
Hettenrodt			2,0	15	643	581	17	1,2
Hintertiefenbach			2,0	15	314	284	9	0,6
Horbruch			2,0	15	348	322	10	0,6
Hottenbach			2,0	15	587	543	16	1,1
Kempfeld			2,0	15	758	685	21	1,4

Kirschweiler			2,0	15	1070	967	29	1,9
Krummenau			2,0	15	174	161	5	0,3
Langweiler			2,0	15	230	206	6	0,4
Mackenrodt			2,0	15	377	341	10	0,7
Mittelreidenbach			2,0	15	739	668	20	1,3
Mörschied			2,0	15	811	733	22	1,5
Niederhosenbach			2,0	15	291	263	8	0,5
Niederwörresbach			2,0	15	858	775	23	1,6
Oberhosenbach			2,0	15	135	122	4	0,2
Oberkirn			2,0	15	320	296	9	0,6
Oberreidenbach			2,0	15	617	558	17	1,1
Oberwörresbach			2,0	15	126	114	3	0,2
Rhaunen	GZ	W/G	3,2	25	2188	2026	97	3,9
Schauren			2,0	15	497	460	14	0,9
Schmidthachenbach			2,0	15	380	343	10	0,7
Schwerbach			2,0	15	51	47	1	0,1
Sensweiler			2,0	15	426	385	12	0,8
Sien			2,0	15	517	467	14	0,9
Sienhachenbach			2,0	15	186	168	5	0,3
Sonnschied			2,0	15	107	97	3	0,2
Stipshausen			2,0	15	846	783	23	1,6
Sulzbach			2,0	15	281	260	8	0,5
Veitsrodt			2,0	15	712	643	19	1,3
Vollmersbach			2,0	15	470	425	13	0,9
Weiden			2,0	15	82	74	2	0,1
Weitersbach			2,0	15	88	81	2	0,2
Wickenrodt			2,0	15	165	149	4	0,3
Wirschweiler			2,0	15	294	266	8	0,5

Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe; Bearbeitung: Kernplan

anzurechnen (Z 20). Gemischte Bauflächen werden darüber hinaus mit 50% bei der Wohnbedarfsherleitung berücksichtigt.

Sofern das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial den ermittelten Bedarf übersteigt, ist die Darstellung neuer Wohnbauflächen nur durch Rücknahme einer vorhandenen Fläche (mindestens gleicher Größe) möglich (Flächentausch; Z 21).

Siedlungsentwicklung Gewerbe

Eine weitere wichtige kommunale Aufgabe liegt in der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Dies erfolgt unter anderem durch die Ansiedlung neuer Unternehmen und Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen. Zudem ist dem wirtschaftlichen Strukturwandel (Rückgang Beschäf-

tigte im produzierenden Gewerbe, Zunahme im Dienstleistungsbereich) Rechnung zu tragen.

Auch beim Gewerbe soll sich die Entwicklung grundsätzlich, ähnlich wie bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen, an gewissen Kriterien wie dem zentralörtlichen System und am bereits bestehenden Verkehrsnetz orientieren.

Hierzu legt der regionale Raumordnungsplan in puncto Gewerbe Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe (Z 16) sowie Vorranggebiete für Gewerbe (Z 18) fest.

Ortsgemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung Gewerbe sind Herrstein, Rhaunen und Fischbach. Vorranggebiete für Gewerbe sind in der derzeitigen Ent-

wurfsfassung des Regionalplans nicht mehr festgelegt.

Dennoch sind auch im Rahmen der Eigenentwicklung die Belange bestehender Gewerbebetriebe bei Erweiterungsmöglichkeiten und Standortverlagerungen gemäß G 19 des regionalen Raumordnungsplans ausreichend zu berücksichtigen.

Inhalte der übergeordneten Planungsebene sind bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten. Sie haben demnach direkten Einfluss auf die im Flächennutzungsplan getroffenen Planaussagen.

- Die Kategorisierung der einzelnen Ortsgemeinden hinsichtlich ihrer zentralörtlichen bzw. besonderen gemeindlichen Funktionen hat direkten Einfluss auf die Ausweisung zukünftiger Potenzialflächen und die Entwicklung. Ebenso beeinflusst auch die Zuordnung zu einer bestimmten Raumkategorie die Grundwerte für die Bedarfsherleitung. Die beiden Grundzentren Herrstein und Rhaunen sowie die Ortsgemeinde Fischbach haben demzufolge einen höheren jährlichen Bedarf an Wohneinheiten und höhere Dichtewerte als nicht-zentrale Ortsgemeinden bzw. Ortsgemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Gemeinden mit einer besonderen Funktionszuweisung erhalten diese aufgrund vorhandener Verkehrsanbindung. Während zentrale Orte in der Regel auch Versorgungsfunktionen für das Umland übernehmen, konzentrieren sich nicht-zentrale Orte vornehmlich auf ihren Eigenentwicklungsbedarf. Demnach sollte sich die zukünftige Entwicklung auf zentrale Orte bzw. die Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen aufgrund des vorhandenen Versorgungs- und Infrastrukturangebot konzentrieren.
- Der durch den regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zugewiesene Wohnraumbedarf für die nächsten 15 Jahre beläuft sich für die Verbandsgemeinde auf 681 Wohneinheiten bzw. 41,0 ha.
- Die übergeordneten Planungsebenen legen zudem Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben oder überörtliche Ziele wesentlich berühren (enthält u. a. auch Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung). Hierdurch soll eine möglichst vielfältige räumliche Entwicklung sichergestellt werden. Die enthaltenen Ziele sind für die nachfolgende Planungsebene als Träger der kommunalen Bauleitplanung, in diesem Falle für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, verbindlich. Ausgewiesene Vorranggebiete sind demnach bei der zukünftigen Flächennutzung und Siedlungsentwicklung zu beachten. Grundsätze sind bei weiteren Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Energieversorgung sind mit der dritten und vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans der Planungsregion Rheinhessen-Nahe umfangreichere Neuerungen bei den Vorgaben zu den Themen Photovoltaik und Windkraft zu erwarten. Aufgrund der zentralen Bedeutung der beiden Themen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die Themen Windkraft und Photovoltaik auf Basis der gegenwärtigen Verfahrensstände der Teilfortschreibungen in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans integriert. Maßgeblich sind dabei die gebietscharfen Darstellungen von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik (Gegenstand der dritten Teilfortschreibung) und Vorranggebieten zur Windenergienutzung (Gegenstand der vierten Teilfortschreibung). Diese wurden in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans übernommen.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes und weitere Planinhalte

Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen dar. Eine Auswahl möglicher Darstellungen liefert der Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB. Demnach können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

Weitere Darstellungsmöglichkeiten sind unter anderem Flächen für den überörtlichen Verkehr, für Versorgungsanlagen sowie für Grün-, Landwirtschafts- und Waldflächen. Zudem ist der Katalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend, sodass auch darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten zur Darstellung einzelner bodenrechtlich relevanter Sachverhalte bestehen.

Weiterhin sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind (z. B. Grundwasserschutzgebiete nach WHG und Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz), sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Ensembles baulicher Anlagen sollen wiederum nachrichtlich übernommen werden (siehe hierzu § 5 Abs. 4 BauGB).

An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass bezüglich der zukünftigen Bauflächenentwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt teilweise mehrere Entwicklungsvarianten bestehen. Diese Varianten sollen im weiteren Verfahren, auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, bewertet und weiter konkretisiert werden. Letztendlich soll auf diese Weise eine städtebaulich sinnvolle, bedarfsorientierte und umweltverträgliche Entwicklung mittels der am besten geeigneten Variante sichergestellt werden.

Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Übergeordnetes Ziel und prägendes Element der Siedlungsflächenentwicklung sind u. a. bestehende und zukünftige Wohnbauflächen. Sie stellen dementsprechend eine der umfangreichsten Flächennutzungsfaktoren dar und sind in sämtlichen Ortsgemeinden vorhanden.

Hinzu kommen gemischt genutzte Siedlungsflächen, die sowohl eine wohnbauliche als auch gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Sie dienen demnach einer städtebaulichen Durchmischung, die neben dem Wohnen auch Raum für weitere grundlegende Funktionen innerhalb der Gemeinde bietet. Gemischte Siedlungsflächen konzentrieren sich vornehmlich auf die jeweiligen Ortskerne sowie die Hauptortsdurchfahrten. Zudem dienen sie vereinzelt als Pufferzonen zwischen Gewerbe- und Wohngebieten, um eine verträgliche, dem Wohl der Allgemeinheit dienende, städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Die bestehenden, bebauten Wohnbau- und gemischten Bauflächen wurden bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erneut hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung überprüft und weitestgehend übernommen. In einzelnen Bereichen hat eine Anpassung der Darstellung aufgrund einer vorhandenen oder fehlenden Durchmischung bei der Nutzungsstruktur stattgefunden. Solche Anpassungen konzentrieren sich allerdings vornehmlich auf Übergangsbereiche zwischen Wohn- und Mischgebieten.

Für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden sind die geplanten Bauflächen von zentraler Bedeutung. Dabei fand zunächst eine Überprüfung statt, inwieweit die geplanten Bauflächen des alten Flächennutzungsplanes zwischenzeitlich überbaut bzw. durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant wurden und demzufolge im FNP-Vorentwurf als Bestandsflächen darzustellen sind. Noch nicht überbaute bzw. durch Bebauungsplan überplante Flächen wurden anhand der heutigen Vorgaben neu bewertet und teilweise angepasst bzw. verlagert. Weiterhin wurden in Abstim-

mung mit Verbands- und Ortsgemeinden neue Flächen ermittelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschreiten die im Vorentwurf dargestellten Flächen den rechnerischen Bedarf (ca. 41 ha) und müssen im weiteren Verfahren reduziert werden.

Eine Übersicht zur Verteilung und aktuellen Situation der geplanten Wohn- und Mischbauflächen des Flächennutzungsplanes liefert die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Wohnen – Bedarf und Flächen im Vorentwurf

Gemeinde	Bedarfswert gemäß Regionalplan	Anmerkung zum Wohnbauflächenpotenzial im FNP-Vorentwurf
Allenbach	1,17 ha	Bedarf durch Baulücken BP "Auf der Hirtenwies II" und Potenzialflächen im Südosten mehr als ausgeschöpft, voraussichtlich Reduzierung erforderlich
Asbach	0,26 ha	Potenzialfläche gegenüber Gemeindehaus, gegenüber altem FNP deutlich reduziert
Bergen	0,79 ha	Bedarf wird durch Neubaugebiet BP "Unterm Kümmelgarten" bereits mehr als ausgeschöpft
Berschweiler bei Kirn	0,49 ha	Neues Wohnbaugebiet BP "Unter dem Weg" (im Verfahren) übersteigt bereits Bedarf
Bollenbach	0,24 ha	BP "Lehr" deckt bereits Bedarf
Breitenthal	0,57 ha	Baulücken "BP Erweiterung in der Dell" übersteigen bereits Bedarf
Bruchweiler	0,90 ha	evtl. noch Potenzial für kleines Neubaugebiet
Bundenbach	1,58 ha	Potenzialfläche südl. Bollenbacher Weg ggü. altem FNP verkleinert, zusätzlich Baulücken im BP "Auf Heibenacker II"
Dickesbach	0,78 ha	Potenzialfläche nördlich im Fröschenpfuhl sowie Neudarstellung bebauter Außenbereiche überschreiten Bedarf
Fischbach	1,81 ha	Potenzialflächen des alten FNP wegen Restriktionen (FFH-Gebiet, Überschwemmungsgefahr) zurückgenommen; Neuausweisung Wohngebiet aufgrund Topografie u. Überschwemmungsgefahr schwierig
Gerach	0,41 ha	Bedarf durch Baulücken BP "Oberst Langenacker" gedeckt
Gösenroth	0,46 ha	Bedarf durch Neubaugebiet BP "Der Lange Acker II" mehr als gedeckt
Griebelschied	0,31 ha	Bedarf durch Neudarstellung bestehender Nutzungen & Lückenschluss im Südwesten gedeckt
Hausen	0,36 ha	Bedarf durch noch nicht erschlossenen Bauabschnitt BP "Auf Steinen" deutlich überschritten
Hellertshausen	0,34 ha	Bedarf durch Neudarstellung bestehender Nutzungen & Potenzialfläche westliche Hauptstraße mehr als gedeckt
Herborn	0,93 ha	Bedarf durch Neubaugebiet BP "Hintern Pferg, 2. Planungsabschnitt" gedeckt
Herrstein	1,43 ha	Bedarf durch Baulücken BP "Kirchwald" und noch zu erschließenden BP "In der Grub" gedeckt
Hettenrodt	1,16 ha	Bedarf durch BP "In der Strutwies und am Kremel" gedeckt
Hintertiefenbach	0,57 ha	evtl. noch Potenzial für kleines Neubaugebiet
Horbruch	0,64 ha	Bedarf durch BP "Viehtriff III" gedeckt
Hottenbach	1,09 ha	Neues Wohnbaugebiet BP "Holzwieschen"
Kempfeld	1,37 ha	Bedarf durch neue Potenzialfläche südwestlich Schule gedeckt
Kirschweiler	1,93 ha	Bedarf wird durch BP "Angewann" deutlich überschritten
Krummenau	0,32 ha	Bedarf wird durch Baulücken im BP "Unter dem Mühlteich" gedeckt
Langweiler	0,41 ha	Bedarf wird durch BP "Habschied" 4. Änderung gedeckt
Mackenrodt	0,68 ha	Bedarf wird durch noch nicht erschlossenen BP "Auf der Zehwies" deutlich überschritten
Mittelreidenbach	1,34 ha	Neue Potenzialfläche nördlich Ortslage anschließend (BP Entwurf „Neubaugebiet Auf'm Rotenweg")
Mörschied	1,47 ha	Bedarf durch noch nicht erschlossenen Bereich im BP "Auf der Treib, 2. Planungsabschnitt" gedeckt
Niederhosenbach	0,53 ha	Bedarf durch BP "Auf Hinzerich" mehr als gedeckt
Niederwörresbach	1,55 ha	Bedarf durch Neubaugebiet BP "An Happenhöll" und angepasste Potenzialfläche in Verlängerung „Im Wingert"/ „Liesenfeld" gedeckt
Oberhosenbach	0,24 ha	ggf. noch Potenzial für weitere Ergänzungssatzung
Oberkirn	0,59 ha	Bedarf durch noch nicht erschlossenen Bauabschnitt BP "Am Flürchen" mehr als gedeckt
Oberreidenbach	1,12 ha	Bedarf durch BP "Aufm Rain, 2. Planungsabschnitt" (im Verfahren) und Potenzialfläche nördliche Talstraße mehr als gedeckt
Oberwörresbach	0,23 ha	Bedarf durch Baulücken im BP "Wingert" gedeckt

Rhaunen	3,89 ha	Bedarf durch kommenden BP "Wohngebiet„Ober dem Sulzbacherweg" " und weiteren Bauabschnitt BP "Auf der Lay" gedeckt
Schauren	0,92 ha	Bedarf durch BP "Alsflur" gedeckt
Schmidthachenbach	0,69 ha	Prüfung Baulücken im BP "Auf Stolpershöh", evtl. Potenzial für kleine Ergänzung
Schwerbach	0,09 ha	ggf. künftige Ergänzungssatzung
Sensweiler	0,77 ha	Potenzialfläche südwestlich Dollargasse und südöstliche Straßenseite An der Acht decken Bedarf weitgehend
Sien	0,93 ha	Wohnbedarf durch Baulücken BP "Im Flur" mehr als gedeckt
Sienhachenbach	0,34 ha	Wohnbedarf durch noch nicht erschlossenen Bauabschnitt im BP "Auf Hofstatt" mehr als gedeckt
Sonnschied	0,19 ha	Bedarf durch BP "Auf der Zeil" mehr als gedeckt
Stipshausen	1,57 ha	Bedarf durch Neubaugebiet BP "Wohngebiet Im Hollerstück" gedeckt
Sulzbach	0,52 ha	Bedarf durch BP "Auf'm untersten Weidacker 2.BA" gedeckt
Veitsrodt	1,29 ha	Bedarf durch BP "Am Sonnenhang" weitgehend gedeckt
Vollmersbach	0,85 ha	Bedarf durch BP "Am Hahnenhübel" (im Verfahren) mehr als gedeckt
Weiden	0,15 ha	ggf. noch Potenzial für weitere Ergänzungssatzung
Weitersbach	0,16 ha	Bedarf wird durch Neudarstellung der Ergänzungssatzung "Herrenwies" gedeckt
Wickenrodt	0,30 ha	Bedarf wird durch BP "Lehmkaul, 2. Planungsabschnitt" mehr als gedeckt
Wirschweiler	0,53 ha	Bedarf wird durch Fläche nordöstliche Hauptstraße & südlicher Ortseingang mehr als gedeckt
Gesamt	41,26 ha	Bauflächen im Vorentwurf noch deutlich über Gesamtbedarf, Feinabstimmung im weiteren Verfahren

Gewerbe - gewerbliche Bauflächen (Bestand und Planung) im Vorentwurf

Gemeinde	Bestand/ Planung	Lage	Fläche (in ha)	davon laut Immobilien- portal VG verfügbar (in ha)	davon neue Flächen (in ha)
Berschweiler bei Kirn	Planung	östlich Sportplatz	0,85		0,85
Bruchweiler	Bestand	nordwestlich Friedhof	0,66		
Bundenbach	Bestand	Ringstraße nördlich Friedhof	4,79		
Fischbach	Bestand	Marktstraße, östlicher Siedlungsbereich	0,85		
Gösenroth	Planung	nördlicher Ortseingang, östlich der K72	1,27		1,27
Gösenroth	Bestand	nördlicher und nordwestlicher Ortseingang, zwischen K72 und L182	5,56	1,6	
Herrstein	Bestand	alter Sportplatz Brühlstraße	1,17		
Herrstein	Bestand	nördlicher Ortseingang zwischen Hauptstraße und Fischbach	2,06		
Herrstein	Planung	nördlicher Ortseingang zwischen Hauptstraße und Fischbach	0,57		0,57
Herrstein	Bestand	südlich der Ortslage an L160 und K28	4,29		
Herrstein	Planung	südöstlich an bestehende Gewerbefläche am südlichen Ortseingang angrenzend, L160	0,82		0,82
Horbruch	Bestand	nordöstlicher Siedlungsrand an L190	4,06	2,7	
Horbruch	Bestand	westlicher Siedlungsbereich, südlich Kleinlicher Weg	0,89		
Hottenbach	Bestand	westlich der Ortslage an K21	6,43		
Hottenbach	Planung	Erweiterung Gewerbegebiet nach Osten	2,68		2,68
Kempfeld	Bestand	nordöstlicher Ortseingang an L160	9,05		
Kempfeld	Bestand	nordwestlicher Ortseingang an L160	0,97		
Kempfeld	Bestand	Südlich Friedhof	1,17		
Kirschweiler	Bestand	B422 an der Grenze zu Tiefenstein	1,04		
Kirschweiler	Bestand	südlicher Ortseingang an der K20	2,23		
Mackenrodt	Planung	nördlich der Ortslage zwischen K20 und Am Weiher	1,79		1,79
Mörschied	Bestand	Herrsteiner Straße östlich Friedhof	0,48		
Mörschied	Planung	Südlich bestehendem Gewerbegebiet	0,79		0,79
Mörschied	Planung	Südlicher Ortseingang, K21	0,87		0,87
Niederwörresbach	Bestand	nordwestlich der Ortslage, Kreuzungsbereich L175/ K22	0,96		
Niederwörresbach	Bestand	südöstlicher Siedlungsrand, Im Wiesengrund/L160	7,08	1,5	
Niederwörresbach	Bestand	nordöstlich der Ortslage an L175	0,96		
Oberreidenbach	Bestand	nordwestlich der Ortslage, Im Wiesengrund/ B270	2,41		
Oberreidenbach	Bestand	nordwestlich der Ortslage, Im Wiesengrund/ B270	13,29	1	
Rhaunen	Bestand	nordwestlich der Ortslage, Im Weiersweiler/L190	8,13	3,1	
Rhaunen	Planung	Südöstlich Königstein an der L162	3,11		3,11
Rhaunen	Bestand	westlicher Ortseingang L162	1,04		
Rhaunen	Bestand	westlicher Ortseingang zwischen L162 und Tannenstraße	0,37		
Rhaunen	Bestand	westlicher Ortseingang, zwischen Birkenstraße und L162	2,39		

Rhaunen	Planung	Zwischen Rhaunen und Königstein, nördlich L162	14,8		14,8
Rhaunen	Planung	Südlich Am Gründchen	6,51		6,51
Rhaunen	Planung	Fortführung südlich Am Gründchen	7,63		7,63
Schauren	Bestand	Südwestlicher Siedlungsrand an L162, In der Steinbach	2,78		
Schauren	Planung	Südwestlicher Siedlungsrand an L162, nördlich In der Steinbach	2,38		2,38
Sien	Planung	Erweiterung Am Heiligen Häuschen	2,33		2,33
Sien	Bestand	Kreuzungsbereich B270/L374, Am Heiligen Häuschen	2,61		
Sien	Bestand	Zwischen B270 und Alter Weg	1,27		
Stipshausen	Bestand	Südöstlicher Ortsrand, Gildemeisterstraße/L162	4,92	2,2	
Veitsrodt	Bestand	An der Grenze zu Herborn östlich des Kreisverkehrs L175/L177	4,44		
Veitsrodt	Bestand	An der Grenze zu Herborn zwischen L175 und L177	2,67		
Vollmersbach	Planung	Südlich der Ortslage an K36	1,28		1,28
Vollmersbach	Planung	Nördlich Siedlungslage an L177	4,59		4,59
Vollmersbach	Planung	Südwestlich Ortslage, Verlängerung Albert-Einstein-Straße Idar-Oberstein	7,95		7,95
Vollmersbach	Planung	Südwestlich Ortslage, Verlängerung Albert-Einstein-Straße Idar-Oberstein	4,02		4,02
Vollmersbach	Planung	Südwestlich Ortslage	2,59		2,59
Vollmersbach	Bestand	Südöstlich der Ortslage an L177, Hauptteil des Gewerbegebietes gehört zu Regulshausen	0,2		
Gesamt			168,05	12,1	66,83

Sonderbauflächen

Flächennutzungen, die sich wesentlich von den üblichen Baugebieten der Baunutzungsverordnung unterscheiden, können entweder als Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) oder als sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) dargestellt werden. Dabei sind unterschiedliche Zweckbestimmungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart eines Gebietes möglich.

Zu den größeren Sonderbauflächen zählt u.a. der Truppenübungsplatz Baumholder (Sonderbaufläche Bundeswehr), der sich auf das Gebiet der Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach und Sienhachenbach erstreckt.

Auch im Bereich Tourismus und Freizeit bestehen größere Sonderbauflächen, darunter bspw. die Campingplätze in Sensweiler, Schauern und Mörschied.

Ebenfalls zu erwähnen sind besondere soziale Einrichtungen wie die Diakonie im Bereich Asbacher Hütte oder die Kurklinik in Bruchweiler.

Zusätzlich zu den zuvor beispielhaft genannten Zweckbestimmungen sind Sonderbauflächen insbesondere auch für Standorte von Photovoltaik- und Windkraftanlagen relevant. Diese sind im Vorentwurf als Sonderbaufläche PV beziehungsweise als Sonderbaufläche Konzentrationszone Windenergie dargestellt. Aufgrund der aktuellen Relevanz und hohen Entwicklungsdynamik werden die Themen nachfolgend genauer betrachtet.

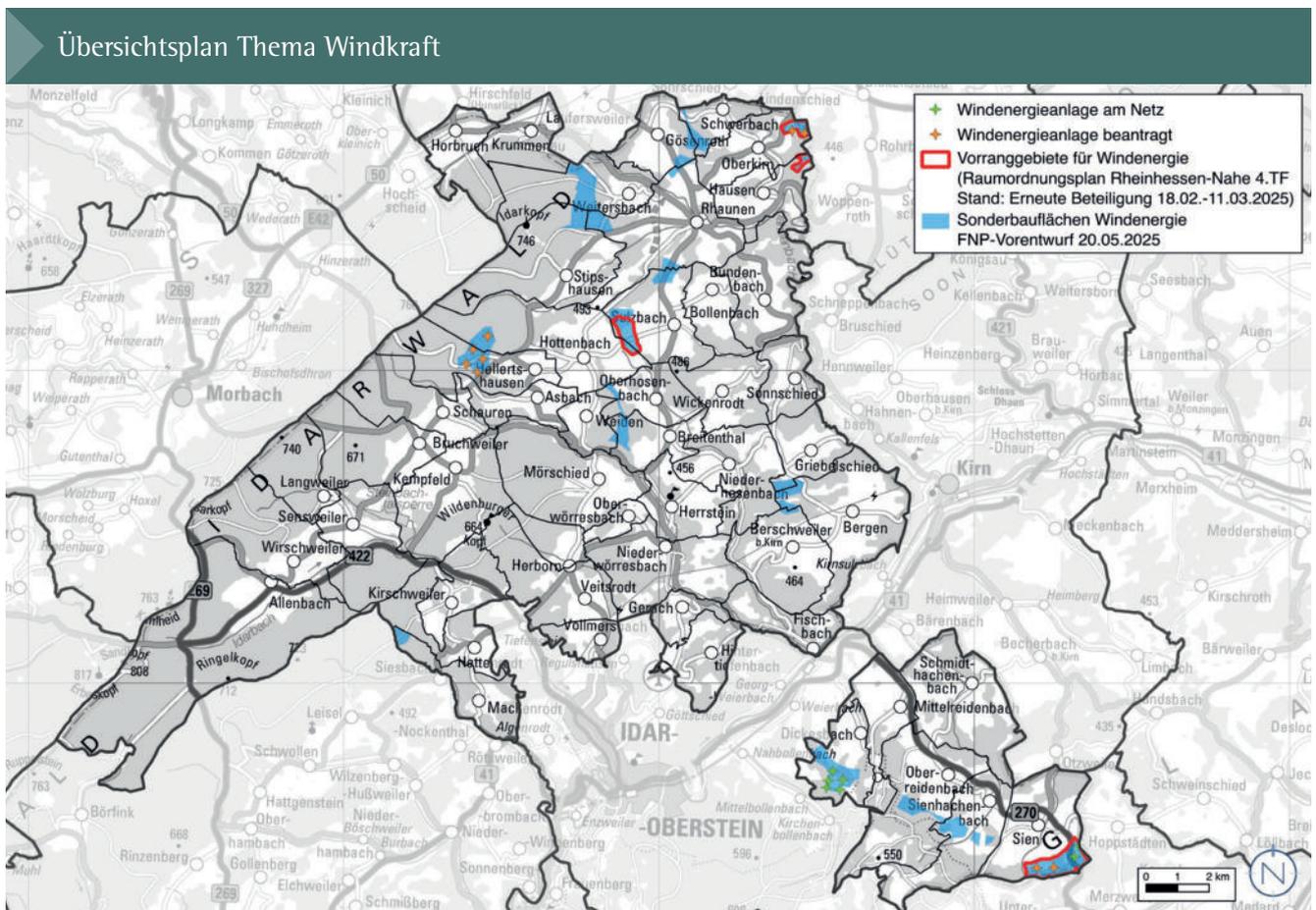
Windenergie

Die Nutzung von Windkraft für die Energieerzeugung hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen und soll künftig weiter ausgebaut werden. Im Jahr 2024 machte Windenergie bereits 33 % des Strommixes in Deutschland aus. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte sowie der bewegten Topografie bestehen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie. Dadurch wird die Energiewende vor Ort gestärkt und die Gemeinden können von den Einnahmen profitieren.

Im alten Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Herrstein war lediglich eine Sonderbaufläche für Windenergie, südwestlich der Ortslage von Dickesbach, dargestellt. Im alten Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rhaunen waren dagegen keine Windkraftflächen dargestellt. Darüber hinaus sind in der rechtsverbindlichen 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe von 2022 drei Vorranggebiete für Windenergie – südlich von Sien, nordöstlich von Hausen sowie nordöstlich von Oberkirm – festgelegt.

Auf dieser Basis wurden bislang 7 Windkraftanlagen (5 in Dickesbach und 2 in Sien) realisiert. Zusätzlich befinden sich 9 Windkraftanlagen im Antragsverfahren (4 in Hellertshausen, 1 in Hottenabch und je 2 in Oberkirm bzw. Sien).

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) regelt, welchen Flächenanteil die Bundesländer künftig als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Für das Bundesland Rheinland-Pfalz sieht das WindBG einen Flächenanteil von 1,4% bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2% bis zum 31.12.2032 vor. Rheinland-Pfalz hat auf



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

Landesebene über das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) darüber hinaus geregelt, dass ein Flächenanteil von 1,4% der Regionsfläche (Fläche der jeweiligen Planungsregion) bis zum 31.12.2026 als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden soll.

Im Rahmen der derzeit erfolgenden 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ist daher ein weiteres Vorranggebiet für Windenergie zwischen Hottenbach und Sulzbach in der Verbandsgemeinde festgelegt. Damit sind in der Verbandsgemeinde durch Vorranggebiete für Windenergie insgesamt 229 ha (0,7 % der Fläche) ausgewiesen. Diese verteilen sich folgendermaßen:

- Sien 126 ha
- Teilflächen Hausen und Oberkirn zusammen 46 ha
- Hottenbach/Sulzbach 57 ha

Als Ziele der Raumordnung werden die Vorranggebiete als Sonderbauflächen für Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen.

Darüber hinaus kann die Verbandsgemeinde zusätzlich zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung weitere Gebiete im Flächennutzungsplan ausweisen. Dafür hat die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit den Ortsgemeinden und der AÖR „Energiewelt Idarwald“ weitere Flächen definiert, welche in den Vorentwurf aufgenommen wurden.

Damit sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt 17 Gebiete (inklusive der 4 Vorranggebiete) für die Windenergie im FNP-Vorentwurf dargestellt. Diese umfassen eine Fläche von 982 ha, was einem Anteil von 2,9 % der VG-Fläche entspricht.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind bei einigen dieser Flächen Anpassungen aufgrund naturschutzfachlicher und sonstiger Restriktionen zu erwarten. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Thema Windkraft im FNP-Vorentwurf.

Windkraft - Sonderbauflächen Windenergie im Vorentwurf				
Gebiet	Gemeinden	Fläche (in ha)	davon VG Windenergie 4.TF ROP in %	davon FFH-Gebiet in %
1	Bergen (57%), Griebelschied (43%)	45,2		
2	Bergen (57%), Berschweiler bei Kirn (43%)	21,16		
3	Breitenthal (60%), Oberhosenbach (27%), Weiden (10%), Hottenbach (2%)	56,42		15,2
4	Dickesbach	98,79		
5	Hausen	16,25	100	100
6	Hellertshausen (59%), Hottenbach (41%)	105,7		
7	Mackenrodt	20,98		
8	Oberkirn	29,41	100	72,6
9	Rhaunen (43%), Gösenroth (57%)	26,09		
10	Schwerbach (67%), Gösenroth (33%)	43,87		
11	Sien	123,13	97,6	
12	Sienhachenbach (52%), Oberreidenbach (48%)	83,54		
13	Sienhachenbach	9,6		
14	Sienhachenbach	6,12		
15	Sulzbach (86%), Hottenbach (14%)	80,97	69,6	
16	Sulzbach (65%), Rhaunen (35%)	42,84		
17	Weitersbach (54%), Rhaunen (25%), Stipshausen (21%)	171,48		100
	Gesamt (vorläufig)	981,55		

Photovoltaik

Im Zuge der Energiewende gewinnen neben Windkraftanlagen auch Freiflächen-photovoltaikanlagen zwecks umweltfreundlicher Stromproduktion und Einnahmequelle für Kommunalfinanzen an Bedeutung. In 2024 betrug der Anteil am deutschen Strommix 14,5 %.

Derzeit sind in der Verbandsgemeinde ca. 55 ha PV-Fläche in Bebauungsplänen rechtskräftig ausgewiesen (i.d.R. Sondergebiete PV, einige wenige Freiflächenanlagen in Gewerbegebieten). Zusätzlich zu den bestehenden Flächen befinden sich aktuell rund 215 ha Fläche für PV-Anlagen in laufenden Bebauungsplanverfahren.

Für den Ausbau von Photovoltaikanlagen gibt es im Gegensatz zum Ausbau der Windkraft keine konkreten gesetzlichen Flächenziele. Jedoch sieht die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP IV) einen Netto-Ausbau von 500 MW vor.

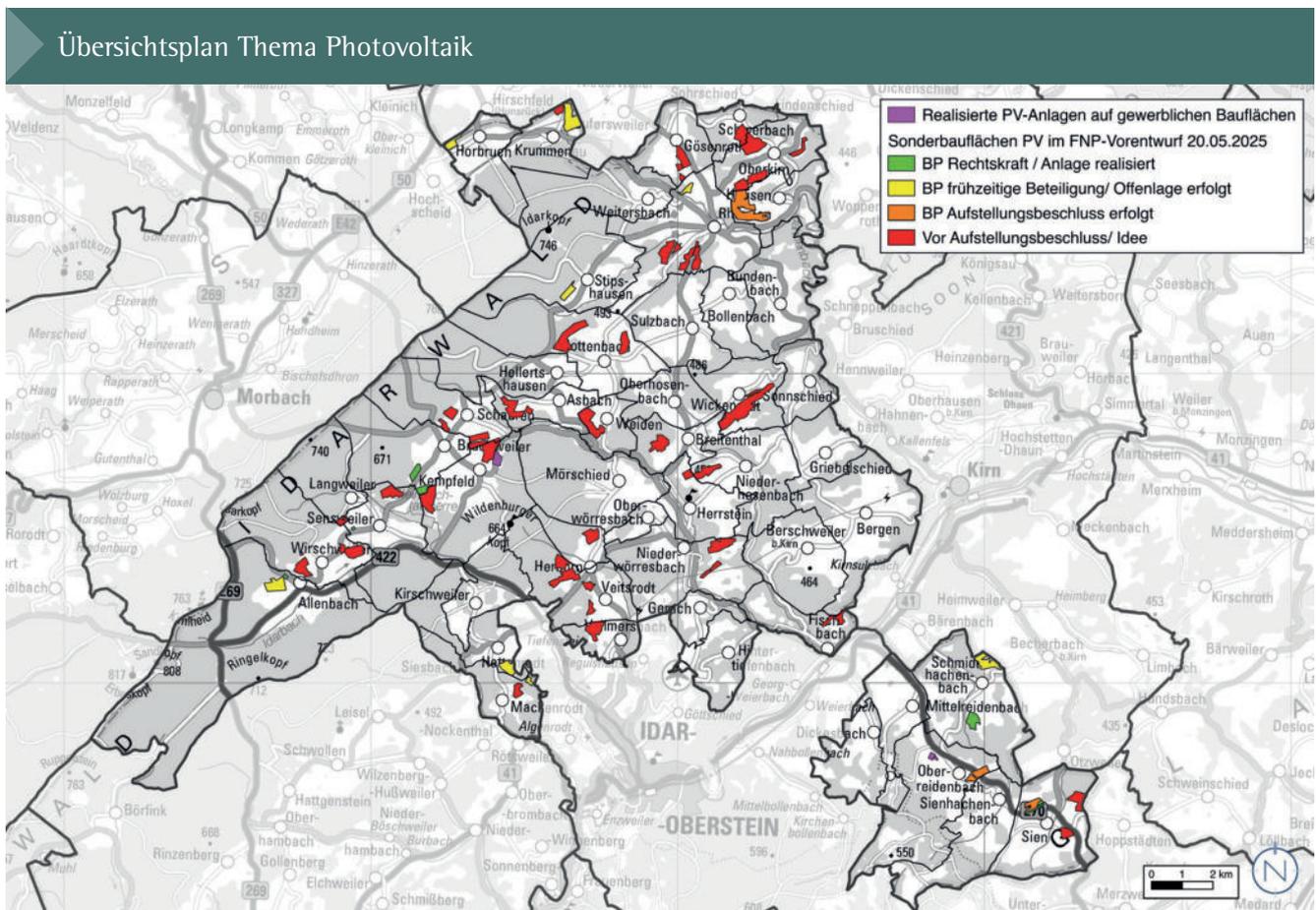
Im regionalen Raumordnungsplan sind darüber hinaus Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen (Inhalt der 3. Teilfortschreibung; noch nicht genehmigt). Innerhalb der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sind insgesamt 335 ha Vorbehaltsgebiete PV ausgewiesen. In diesem Fall ist der Nutzung Photovoltaik besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beizumessen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Die Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung weiter konkretisiert werden.

Neben den rechtskräftigen sowie sich im Verfahren befindlichen PV-Bebauungspläne wurden Flächenvorschläge von Ortsgemeinden und AöR „Energiewelt Idarwald“ sowie der überwiegende Teil der Vorbehaltsgebiete des Entwurfes des regionalen Raumordnungsplans in den FNP-Vorentwurf übernommen.

Damit stellt der FNP-Vorentwurf insgesamt 992 ha (3,0 % der VG-Fläche) als Sonderbaufläche PV dar.

Die derzeitige Flächenkulisse für Photovoltaikanlagen muss im weiteren Verfahren aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen, sonstiger übergeordneter Planungsvorgaben und anderen zu berücksichtigenden Belangen optimiert werden. Hier gilt es vor allem die Belange der Landwirtschaft adäquat zu berücksichtigen und den Verlust von Ackerland zu beschränken.

Die nachfolgende Karte und Tabelle geben eine Übersicht über den Status quo und die im FNP-Vorentwurf dargestellten Flächen.



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

Photovoltaik - Flächen (Bestand und Planung) im Vorentwurf

Gemeinden	Quelle	Status	Fläche (in ha)	davon Ackerland (in ha)	Anteil Ackerland (in %) VG gesamt
Allenbach	BP "Photovoltaik Allenbach"	BP Rechtskraft	1,56		
Allenbach	BP "Solarpark Allenbach"	frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025, ZAV beschieden 10.12.2024	22,54	14,91	0,27
Asbach	OG	Idee	26,75	24,54	0,44
Breitenthal	Vorstellung Vorentwurf OG, AöR	Idee	21,45	14,09	0,25
Bruchweiler	BP "Solarpark Bruchweiler"	BP Rechtskraft	7,96	7,43	0,13
Bruchweiler	BP "Solarpark Bruchweiler"	BP Rechtskraft	9,2	9,04	0,16
Fischbach	OG	Idee	5,03	4,96	0,09
Fischbach	OG	Idee	7,26	1,75	0,03
Gösenroth	OG, überwiegend VB PV 3.TF ROP	Idee	16,87	16,76	0,3
Gösenroth	OG/ SOLNET PV, überwiegend VB PV 3.TF ROP	Idee	2,78	2,78	0,05
Gösenroth	OG/ SOLNET PV, überwiegend VB PV 3.TF ROP	Idee	3,09	3,09	0,06
Gösenroth (63,4%), Schwerbach (36,6%)	VB PV 3.TF ROP	Idee	49,87	44,45	0,8
Hausen	BP "Solarpark Hausen"	Aufstellungsbeschluss 30.10.2024, erster Entwurf	59,38	57,79	1,03
Herborn	OG/ Schoenenergie	Idee	16,34	15,77	0,28
Herrstein	Bereich VB PV 3.TF ROP	Idee	6,91	6,86	0,12
Hettenrodt	BP "Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Hettenrodt"	frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025	15,75	11,77	0,21
Horbruch	BP "Solarpark Horbruch II"	frz. Beteiligung 28.04.-30.05.2025	12,04	11,46	0,21
Hottenbach	Bereich VB PV 3.TF ROP (ohne Bereich Hunsrückspange)	Idee	16,14	15,8	0,28
Hottenbach	OG, überwiegend VB PV 3.TF ROP	Idee	38,09	14,64	0,26
Kempfeld	BP "Gewerbegebiet an der Herrsteiner Straße"	Realisierte Anlage in Gewerbegebiet	9,4		
Kempfeld	OG	Idee	28,85	5,36	0,1
Kempfeld (53,4%), Schauern (46,6%)	OG, überwiegend VB PV 3.TF ROP	Idee	46,29	28,02	0,5
Krummenau	BP "Solarpark Krummenau"	frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025	31,8	29,38	0,53
Krummenau	Sitzung Vorstellung Vorentwurf OG	Idee	7,26	3,06	0,05
Langweiler	Sitzung Vorstellung Vorentwurf OG	Idee	5,7		
Mackenrodt	BP "Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Mackenrodt"	frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025	3,68	3,62	0,06
Mackenrodt	OG	Idee	0,34		
Mackenrodt	OG	Idee	9,99	7,4	0,13
Niederhosenbach	Bereich VB PV 3.TF ROP	Idee	17,85	17,12	0,31
Niederwörresbach	OG	Idee	24,87	20,5	0,37
Niederwörresbach	Vorhaben Juchem-Gruppe	Idee	3,25	3,24	0,06
Niederwörresbach	Vorhaben Juchem-Gruppe	Idee	4,85	4,82	0,09
Oberkirn	OG	Idee	9,44	7,75	0,14
Oberkirn	VB PV 3.TF ROP	Idee	12,99	12,47	0,22
Oberkirn (96,9%), Hausen (3,1%)	VB PV 3.TF ROP	Idee	17,27	16,69	0,3

Oberreidenbach	BP "Erweiterung Gewerbegebiet"	Realisierte Anlage in Gewerbegebiet	4,2		
Oberreidenbach	BP "Solarpark Oberreidenbach III"	Aufstellungsbeschluss	5,05	0	0
Oberreidenbach	BP "Solarpark Oberreidenbach III"	Aufstellungsbeschluss	11,97		
Rhaunen	BP "Solarpark Humesberg"	frz. Beteiligung 02.05.-31.05.23; ZAV noch nicht beschieden	7,1	1,29	0,02
Rhaunen	SOLNET/ AöR	Idee	4,02	3,93	0,07
Rhaunen	SOLNET/ AöR	Idee	14,52	14,27	0,26
Rhaunen	SOLNET/ AöR	Idee	15,44	13,72	0,25
Rhaunen	SOLNET/ AöR	Idee	20,81	20,41	0,37
Schauren	Bereich VB PV 3.TF ROP	Idee	6,28		
Schauren	Bereich VB PV 3.TF ROP	Idee	10,83	10,7	0,19
Schmidthachenbach	BP "Solarpark Schmidthachenbach II"	frz. Beteiligung 03.06.-05.07.24, ZAV 09.2024	23,54	12,34	0,22
Schmidthachenbach	BP "Solarpark Schmidthachenbach"	BP Rechtskraft	15,59	13,87	0,25
Schmidthachenbach	Ehem. Sportplatz, ALKIS-Nutzungen	Anlage realisiert	0,66		
Sensweiler	BP "Solarpark Sportplatz Sensweiler"	BP Rechtskraft	0,9		
Sensweiler	OG	Idee	18,31		
Sien	BP "Erweiterung Solarpark Auf'm Mühlenberg"	Aufstellungsbeschluss, ZAV im Verfahren	11,57		
Sien	BP "Solarpark Auf'm Mühlenberg"	BP Rechtskraft	1,58		
Sien	BP "Solarpark Auf'm Mühlenberg"	BP Rechtskraft	3,47		
Sien	OG	Idee	10,39	9,43	0,17
Sien	OG	Idee	19,31	9,72	0,17
Stipshausen	BP "Solarpark Stipshausen"	frz. Beteiligung 03.06.-05.07.2024, ZAV	10,89		
Veitsrodt	OG	Idee	6,22	1,4	0,03
Veitsrodt	OG	Idee	7,08	0,31	0,01
Veitsrodt	OG	Idee	14,11	11,33	0,2
Veitsrodt	OG	Idee	23,85	15,49	0,28
Vollmersbach	OG	Idee	21,66	12,51	0,22
Weiden	OG	Idee	34,37	27,02	0,48
Wickenrodt	Sitzung Vorstellung Vorentwurf OG; SOLNET-Fläche	Idee	66,92	45,9	0,82
Wirschweiler	Ehem. Sportplatz, ALKIS-Nutzungen	Anlage realisiert	0,78		
Wirschweiler	OG	Idee	4,11	3,31	0,06
Wirschweiler	OG	Idee	18,14	14,58	0,26
Wirschweiler	OG	Idee	19,3	19,3	0,35
Gesamt vorläufig			1.005,81	698,15	12,5%
davon realisierte Anlagen in Gewerbegebieten			13,60	0	0,0%
Gesamt Sonderbaufläche PV			992,21	698,15	12,5%
davon BP Rechtskraft / Anlage realisiert			41,7	30,3	0,5%
davon BP frühzeitige Beteiligung/ Offenlage erfolgt			127,34	84,8	1,5%
davon BP Aufstellungsbeschluss erfolgt			87,97	57,8	1,0%
davon vor Aufstellungsbeschluss/ Idee			735,2	525,3	9,4%

Gemeinbedarfsflächen

Weitere Siedlungsflächen, die hinsichtlich der Ausstattung der Gemeinde und Versorgung der Allgemeinheit besondere Funktionen übernehmen, sind Gemeinbedarfsflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB). Diese gilt es im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung planerisch zu sichern und bei Bedarf neue städtebauliche Entwicklungen vorzubereiten. Bei Gemeinbedarfsflächen handelt es sich unter anderem um folgende Funktionszuweisungen:

- öffentliche Verwaltung,
- Schule,
- kirchliche Zwecke,
- kulturelle Zwecke,
- sportliche Zwecke,
- soziale Zwecke,
- gesundheitliche Zwecke,
- Feuerwehr

Gemeinbedarfsflächen bzw. -anlagen können sowohl flächig, bei entsprechender Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfs, als auch anhand einzelner Symbole vollzogen werden.

Verkehrsflächen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt werden. Hierunter fallen unter anderem bestehende überörtliche Hauptverkehrsstraßen und örtliche Hauptverkehrszüge sowie Strecken und Anlagen des Schienenverkehrs. Letztere sind innerhalb der Verbandsgemeinde jedoch nicht vorhanden.

In den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde das klassifizierte Straßennetz der Straßenklassen Kreisstraßen, Landesstraßen sowie Bundesstraßen aufgenommen. Bundesautobahnen verlaufen nicht durch das Gebiet der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus wurden größere Parkplatflächen dargestellt.

Als bedeutendes überörtliches Straßenverkehrsprojekt wurde die in Planung bzw. in Teilbereichen im Bau befindliche „Hunsrückspange“ (Verbesserung der Verbindung zwischen B41 im Nahetal und B50 im Hunsrück) aufgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen

Bei Versorgungsanlagen bzw. -flächen wird im Planentwurf zwischen folgenden Zweckbestimmungen unterschieden:

- Wasser,
- Abwasser,
- Elektrizität,
- Gas,
- Ablagerung,
- Fernwärme,
- Abfallentsorgung,
- Telekommunikation

Die Darstellung der Versorgungsflächen erfolgte auf Grundlage der alten Flächennutzungspläne. Anpassungen wurden auf Basis zwischenzeitlich aufgestellter Bebauungspläne sowie der ALKIS-Nutzungen vorgenommen.

Die Verläufe der oberirdischen und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen wurden anhand von teilweise vorliegenden Daten der Leitungsträger eingezeichnet. Sie sollen im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.

Bei allen dargestellten Leitungsverläufen im Flächennutzungsplan ist zu beachten, dass aufgrund des Maßstabs keine exakte Verortung der bestehenden Leitungen abgeleitet werden kann. Je nach Art, Größe und Betreiber der Leitung variieren die Bestimmungen zum Schutz der Versorgungsanlagen. Die jeweils einzuhaltenden Schutzstreifen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im Plan dargestellt.

Maßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Anlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Grün- und Freiflächen

Neben Siedlungs- und Verkehrsflächen stellt der Flächennutzungsplan zudem auch im Sinne einer verträglichen und nachhaltigen Entwicklung bestimmte Grün- und Freiflächen dar. Diese sind in der Regel von einer Bebauung freizuhalten und dienen unter anderem der Naherholung und Freizeitgestaltung. Gleichzeitig übernehmen sie wichtige klimatische Funktionen und fördern die Durchgrünung der Siedlungsbereiche.

Mögliche Darstellungen bzw. Zweckbestimmungen für Grünflächen sind:

- Spielplatz,
- Parkanlage,
- Sportplatz,
- Friedhof,
- Dauerkleingärten,
- Freizeit und Erholung

Die Darstellung der Grünflächen der alten Flächennutzungspläne wurde auf Basis neuer Bebauungspläne, aktueller Orthophotos sowie der ALKIS-Nutzungen überarbeitet.

Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen, welche zur Gewinnung bzw. dem Abbau von Bodenschätzen dienen, können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB ebenso im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

In den Ortsgemeinden Bundenbach, Gerach, Niederwörresbach, Stipshausen und Wirschweiler wurden die bestehenden größeren Abbauflächen dargestellt. Die Abgrenzungen wurden anhand der ALKIS-Nutzungen vorgenommen und teilweise durch Daten der Betreiber ergänzt.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Für den Außenbereich stellt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB zusätzlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen dar. Beide Nutzungsarten zählen zu den größten Flächenanteilen der Verbandsgemeinde und prägen die gemeindliche Flächennutzung dementsprechend stark.

Die Abgrenzung der Landwirtschafts- bzw. Waldflächen ist weitgehend dem digitalen Landschaftsmodell entnommen und insbesondere im Bereich von Siedlungsrändern (im Hinblick auf geplante Bauflächen) sowie im Bereich geplanter Sonderbauflächen für Photovoltaik angepasst.

Ausgleichsflächen

Im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Flächenentwicklung ist im Zuge bauleitplanerischer Verfahren die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Dabei soll der Ausgleich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB unter anderem durch die Darstellung geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan erfolgen. Konkret spricht das Baugesetzbuch dabei von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Vor diesem Hintergrund werden im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes entsprechende Flächen dargestellt, die in Verbindung mit der Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB bereits als Ausgleichsflächen festgesetzt wurden.

Über die Darstellung bereits bestehender Ausgleichsflächen hinaus werden im weiteren Verfahren, mit Bearbeitung des Umweltberichts sowie Integration der Ergebnisse des Landschaftsplanes, neue Flächen in der Verbandsgemeinde ermittelt und dargestellt, die bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft als potenzielle Ausgleichsflächen genutzt werden können. Auf diese Weise soll ökologischen Belangen bereits frühzeitig ein angemessener Stellenwert bei der Planung zugewiesen und mögliche Eingriffe bei geeigneten Flächen verhindert werden.

Kennzeichnungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan bestimmte Flächen entsprechend gekennzeichnet werden. Hierzu zählen unter anderem Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Entsprechende Kennzeichnungen sollen im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Ensembles von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Gleiches gilt nach § 5 Abs. 4a BauGB auch für Überschwemmungsgebiete.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowohl denkmalschutzrelevante Einzelanlagen und Ensembles als auch Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) sowie wasserrechtliche Vorschriften (Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) dargestellt.

Denkmalschutzrelevante Darstellungen im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung basieren einerseits auf den Planinhalten der beiden alten Flächennutzungspläne und andererseits auf der Denkmalliste des Landkreis Birkenfeld (Stand November 2024).

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Naturschutzgebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete werden wiederum aus den entsprechenden fachplanerischen Grundlagen übernommen (BNatSchG, LNatschG RLP) auf Basis der aktuellen Abgrenzungen des LANIS übernommen. Ziel ist es dabei, dem Naturschutz eine angemessene Gewichtung und Rolle bei der zukünftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde einzuräumen. Es gilt ökologisch wichtige Gebiete und Objekte vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Ebenso werden zur Darstellung der Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete die entsprechenden Fachplanungen (WHG, Landeswassergesetz RLP) auf Basis der aktuellen Abgrenzungen des Wasserportals RLP hinzugezogen.

Sonstige Darstellungen

Zwecks Lesbarkeit und Orientierung werden die Grenzen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sowie die Grenzen der angrenzenden Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden dargestellt.

Übersicht Darstellungsänderungen

Im Anhang sind die wesentlichen Darstellungsänderungen des Vorentwurf des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Gegenüberstellung von alter und neuer Darstellung aufgeführt.

Nicht extra aufgeführt wurden hierbei Anpassungen, die auf bestehende Nutzungen bzw. die tatsächliche Entwicklung vor Ort, das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes/ einer rechts-

kräftigen Abrundungssatzung oder einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes zurückzuführen sind.